

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von QUB-Beratungen des Umweltzentrum des Handwerks Thüringen**

## **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Bedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge zwischen dem UZH und dem beratenen Unternehmen (nachfolgend Auftraggeber) über Beratungen und für ähnliche Leistungen. Bei abweichenden oder ergänzenden Bedingungen ist zu deren Wirksamkeit eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Umweltzentrums erforderlich. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn das UZH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 In aller Regel führt das UZH QUB Beratungen nicht selbst durch, sondern setzt selbständig tätige Berater beim Auftraggeber ein. Der Auftraggeber ist mit der vollständigen oder teilweisen Übertragung der Beratungsverpflichtungen auf einen vom Umweltzentrum ausgewählten Berater einverstanden.

## **2. Umfang und Ausführung des Auftrages**

- 2.1 Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Tätigkeit und die geforderten Dokumente oder die sonstige Leistung und nicht ein Erfolg (hier Zertifizierung des Unternehmens). Der Auftrag wird nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung für Unternehmensberater ausgeführt. Das UZH wird unter diesen Gesichtspunkten den oder die Berater sorgfältig auswählen.
- 2.2 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem UZH oder dem Berater alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stehen. Er ist verpflichtet, die zur Ermittlung der Informationen, der Erstellung der Unterlagen bzw. der Beschaffung der Informationen/Unterlagen erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen.
- 2.3 Auf Verlangen des Beraters wird der Auftraggeber in einer schriftlich abgefassten Erklärung bestätigen, dass der Berater vollständig unterrichtet wurde und dass keine weiteren Unterlagen als die zur Verfügung gestellten vorhanden sind.
- 2.4 Mitarbeiter der Kammer/des Umweltzentrum sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen.

## **3. Erstellung und Wirkung eines Berichtes**

- 3.1 Nach Abschluss eines Beratungsauftrages wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, ein schriftlicher Bericht erstellt. In diesem Fall ist zwischen dem Auftraggeber und dem UZH nur dieser schriftliche Bericht maßgebend. Zusätzliche mündliche Erklärungen des Beraters sind für das UZH unverbindlich.
- 3.2 Der Auftraggeber ist nur berechtigt, die im Rahmen der Durchführung des Beratungsauftrages gefertigten Berichte mit allen Anlagen für die sich aus dem Beratungsauftrag ergebenden Zwecke zu verwenden.
- 3.3 Im Übrigen bedarf die Weitergabe des Berichtes oder der sonstigen Ergebnisse aus der Beratung an dritte Personen der schriftlichen Zustimmung des Umweltzentrums.

#### **4. Haftung**

- 4.1 Enthält die Beratung oder Berichterstattung Mängel im Sinne des Vertrages oder des Gesetzes, wird das UZH nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber in angemessener Frist notwendige Nachleistungen kosten- und spesenfrei erbringen. Das UZH ist berechtigt, für diese Nacharbeiten auch andere Berater oder Mitarbeiter des Umweltzentrums einzusetzen.
- 4.2 Werden die Nachleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht, ist der Auftraggeber nach schriftlicher Setzung einer weiteren Frist mit dem Hinweis, bei fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Vertragserfüllung abzulehnen, berechtigt, Schadensersatzansprüche gegenüber dem UZH wie folgt geltend zu machen.
- a) ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, der leitenden Angestellten und der Erfüllungsgehilfen des Umweltzentrums, durch schwerwiegendes Organisationsverschulden, durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verursacht wurden,
  - b) unter Begrenzung auf die Schäden, die aufgrund der vertraglich vorgegebenen Verwendung der Leistungen typisch und vorhersehbar sind, für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, der leitenden Angestellten oder der Erfüllungsgehilfen des Umweltzentrums vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet das UZH nur, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen des Umweltzentrums.
- 4.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Verletzung anderer vertraglicher bzw. die Verletzung außervertraglicher Pflichten durch das UZH.
- 4.4 Eine weitergehende Haftung des Umweltzentrums gegenüber dem Auftraggeber ist ausgeschlossen.

#### **5. Schweigepflicht**

- 5.1 Das UZH und der Berater sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und nach den vertraglichen Regelungen verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Der Austausch von Informationen zwischen Berater und Umweltzentrum ist jedoch jederzeit gestattet.
- 5.2 Bei öffentlich geförderten Beratungen ist der Auftraggeber damit einverstanden, dass eine Ausfertigung der erstellten Beratungsberichte der zur Beurteilung des Ergebnisses der Fördermaßnahme zuständigen Stelle vom UZH überlassen wird.

## **6. Kündigung**

- 6.1 Der Vertrag ist für beide Teile grundsätzlich unkündbar.
- 6.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Das UZH kann den Beratungsvertrag z. B. dann fristlos kündigen, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere nach Ziff. 2.2 bis 2.4 dieser Bedingungen, sowie seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Aufforderung und Fristsetzung durch den Berater oder durch das UZH nicht nachkommt. Gleiches gilt dann, wenn das Beratungsvorhaben vorzeitig abgebrochen oder nicht innerhalb der vereinbarten Frist bzw. der vom Umweltzentrum vorgegebenen angemessenen Frist erfolgreich abgeschlossen wird.
- 6.3 Endet der Beratungsvertrag durch fristlose Kündigung, hat der Auftraggeber die bis dahin erbrachten Leistung in jedem Falle vertragsgemäß zu vergüten und auf Verlangen des Umweltzentrums erhaltene Zuschüsse an das UZH zurückzuzahlen.

## **7. Vergütung**

- 7.1 Nur das UZH kann dem Auftraggeber die Vergütung für die Beratungsleistungen in Rechnung stellen. Zahlungen sind ausschließlich an das UZH zu leisten. Dritte Personen, insbesondere tätig gewordene Berater, sind zur Rechnungsstellung und zur Entgegennahme von Vergütungen oder sonstigen Gegenleistungen des Auftraggebers nicht befugt.
- 7.2 Das UZH ist berechtigt, die Beratungsleistungen wöchentlich abzurechnen, unabhängig davon, an wie vielen Tagen einer Woche beraten wurde. Rechnungen des Umweltzentrums sind ohne Abzug binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum durch den Auftraggeber zu begleichen.
- 7.3 Im Einzelnen genau festgelegte Beratungszeiten (Tage, Stunden), die nicht wahrgenommen werden können aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, sind voll zu vergüten. Die gilt nicht, wenn vereinbarte Beratungszeiten mindestens sieben Tage vorher vom Auftraggeber abgesagt werden.

## **8. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist der Sitz der Handwerkskammer für Ostthüringen, Handwerksstraße 5, 07545 Gera. Ist der Auftraggeber Kaufmann, dann ist auch der Gerichtsstand der Sitz der Handwerkskammer.

## **9. Anzuwendendes Recht und Wirksamkeit**

- 9.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem UZH und dem Auftraggeber gilt Deutsches Recht.
- 9.2 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag für eine der beiden Parteien eine unzumutbare Härte darstellen würde.